

Die Handelskammer als Gutachter in Wucherprozessen.

Von

Professor Dr. Joh. Friedr. Schär.

3. 3. Rektor der Berliner Handelshochschule.

Wie bei jeder neuen Bestimmung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur die Gerichte der verschiedenen Instanzen erst durch eine langjährige Praxis zu einer festen Judikatur und grundsätzlichen Rechtsprechung kommen, so ist es auch in bezug auf die Verordnung des Bundesrates vom Juli 1915 betreffend Wucher. Hier ist es für Staatsanwalt und Gerichte um so schwieriger, sich in den Sinn und Geist des Gesetzes hineinzufinden, als nicht nur ein ganz neues durch den Krieg in den Vordergrund gerücktes Vergehen unter Strafe gestellt wird, sondern auch deshalb, weil der Bundesrat in seiner Interpretation zu seiner diesbezüglichen Verordnung nur die allgemeinen Richtlinien für die Anwendung der Strafbestimmung angegeben und den Gerichten den weitesten Spielraum gelassen hat. Es sollen die Klagen wegen übermäßigen Gewinnes „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere auch der Marktlage“ beurteilt werden. Diese durchaus verlässliche und gerechte Einschränkung hat offenbar den Zweck, den Kaufmann gegen ungerechte Klagen wegen Wuchers zu schützen; aber eben diese allgemeine Fassung gibt bei der durch den Krieg herbeigeführten Neu- und Umgestaltung des Handels und insbesondere der Faktoren der Preisbildung sämtlicher tauschfähiger Bedarfsgüter Anlaß zu den mannigfaltigsten Beschwerden, vor allem seitens der Kaufleute. Einmal deshalb, weil sie in ihrem gewohnten Tun und Lassen bezüglich ihrer Kalkulation nicht mehr frei sind. Ehedem konnten sie die Verkaufspreise innerhalb der Schranken der freien Konkurrenz und der guten Sitten nach ihrem Belieben feststellen; jetzt müssen sie die Preisaufschläge beim Verkauf sorgfältig nachprüfen und dennoch gewärtig sein, daß ein Käufer — vielleicht ein neidiger Konkurrent oder ein verärgertes Denunziant — sie mit Recht oder Unrecht wegen übermäßiger Preise verklagt.

Ehedem war für die Kaufleute — so hat man sie gelehrt — der Handel die Kunst, die Konjunktur auszunutzen; jetzt wenn sie die Marktlage, die infolge des gestörten Gleichgewichts zwischen Nachfrage und Angebot in einer stetigen Preissteigerung in die Erscheinung tritt, auszunutzen, so droht ihnen hohe Geldstrafe oder Gefängnis wegen Wuchers; und wenn ein findiger Kaufmann trotz aller drohender Verlustgefahren es gewagt hat, aus dem Ausland Bedarfsgüter, an denen Deutschland Mangel leidet, zu importieren und sich berechtigt glaubt, einen den Verlustgefahren entsprechenden Posten zu den Selbstkosten als Risikoprämie in die Kalkulation einzubeziehen, so schwebt wiederum das Damoklesschwert in Gestalt einer Verurteilung wegen Wuchers über seinem Haupte. Mit einem Wort, die Kaufleute sind in einer keineswegs beneidenswerten Lage.

Das große Publikum, das den Handel für die allgemeine Teuerung verantwortlich macht, ist geneigt, selbst altangesessene Firmen, die sich bislang des besten Rufes erfreuten, mit dem Schleich- und Kettenhändler und dem Gelegenheitswucherer in einen Topf zu werfen und empfindet eine Genugtuung, daß die Strafgerichte vollauf mit Wucherprozessen zu tun haben. Was wunder, wenn sich der stark reduzierten Zahl von Kaufleuten, die durch den Krieg und die staatlichen Eingriffe in den freien Handel noch nicht ausgeschaltet sind, eine allgemeine Entmutigung bemächtigt, sich deshalb eine immer größere Zahl von dem so gefährlich gewordenen Handelsgewerbe zurückzieht und das Fe. d. denjenigen überläßt, die weder Ehre noch guten Ruf zu verlieren haben.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es einleuchtend, daß auf den

Gerichten der verschiedenen Instanzen, welchen die Beurteilung — Freispruch oder Verurteilung — der des Wuchers angeklagten Kaufleute obliegt, eine große Arbeit und schwere Verantwortung lastet, um so mehr, da eine übergroße Anzahl solcher Wucherprozesse — wie die Zeitungen berichten, sind es über 24 000 — jetzt schon anhängig sind und immer noch neue Fälle hinzukommen. Man stelle sich nur vor, welche Anforderungen an einen gewissenhaften Richter gestellt werden müssen, wenn er in jedem einzelnen Falle in die besondere Art kaufmännischen Denkens und Handelns sich hineinfinden muß und dabei die Sitten und Gebräuche bei allen tausend Arten und Formen des Klein- und Großhandels vom Hörterweib bis zum Großkaufmann zu berücksichtigen hat. Heute ruft er den Getreide- oder Zigarrenhändler, morgen den Gemüse- oder Tuchhändler, übermorgen den Uhren- oder Holzhändler usw., die tausend Arten von Händlern vor die Schranken. In jedem einzelnen Falle soll er ergründen, ob die Kalkulation des Verkaufspreises und des Gewinnes richtig oder unrichtig, ob der Gewinn im Vergleich zu Friedenszeiten ein mäßiger oder übermäßiger ist. Zudem soll er auch feststellen, ob die gesamten Verhältnisse angemessene Berücksichtigung gefunden haben. Das schließt ein, daß der Richter in jedem Falle sich über die Marktlage in dem betreffenden Handelszweige genau orientiert, und im weiteren auch darüber, ob die Einkaufspreise, die besonderen und anteiligen Betriebskosten, Einkaufskosten, Fracht und Versicherung, Zinsverlust, Generalspesen, Mengenverlust, Entwertung, Wkutaverhältnisse und ganz besonders auch die mannigfaltigen Verlustgefahren, die bei Importgeschäften eine große Rolle spielen, angemessen in Rechnung gestellt sind.

Wie hoch man auch die Fähigkeit unserer Staatsanwälte und Richter, sich in die verschiedensten Wirtschaftsgebiete hineinzuarbeiten, einschätzen mag, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ein Richter weder die notwendige Gabe besitzt, noch die Zeit hat, sich über alle diese Dinge ein eigenes zutreffendes Urteil zu bilden. Da muß eben der sachverständige Gutachter zu Hilfe kommen.

Aber gerade hier liegt der wunde Punkt. Nach meinen Erfahrungen zu schließen, wird sehr oft ein Gutachter von den Gerichten bestellt, der ebensowenig im speziellen Falle Sachverständiger ist wie der Richter selbst. Der einzig richtige Weg, ein sachgemäßes und zuverlässiges Gutachten zu erhalten, besteht in der Anrufung der Handelskammer oder in Berlin der Ältesten der Kaufmannschaft. Diese Korporationen, die berufen sind, die Interessen der Mitglieder in objektiver Weise wahrzunehmen, besitzen in ihrer Mitte Kaufleute jeder Warenbranche in großer Zahl, die jeden einzelnen Fall sachgemäß beurteilen können, insbesondere auch die in der betreffenden Warengattung zur Zeit in Betracht zu-

gehenden allgemeinen Verhältnisse und die Marktlage berücksichtigen können.

Meine Anregung, die ich hiermit zur öffentlichen Diskussion stelle, lautet daher: Der Deutsche Handelstag und der Hansabund sollen beim Bundesrat mit dem Gesuch einkommen, daß keine im Handelsregister eingetragene wegen Wuchers verklagte Firma verurteilt werden kann, bevor die betreffende Handelskammer den Fall begutachtet hat.